

1. Geltung der Bedingungen

1.1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen sind nur gültig, wenn sie von uns in Textform bestätigt werden.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Unsere Angebote sind, sofern in dem Angebot nicht anders angegeben, 2 Wochen ab Zugang bei dem Käufer verbindlich. Über das Angebot hinausgehende Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer Bestätigung in Textform.

2.2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird. Geringfügige Abweichungen von der Angabe über Maße, Gewichte, Beschaffenheit und Qualität sind vertragsgerecht. Alle Abbildungen von Artikeln auf unserer Homepage sind Muster.

2.3. Sämtliche Berechnungen (unter anderem die Wirtschaftlichkeits- und Ertragsprognosen) sind auf Basis der Angaben des Käufers erstellt worden. Diese Berechnungen sind unverbindlich und nicht Gegenstand des Vertrages. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftlichkeits- und Ertragsprognosen als unverbindliche Beispielrechnung zu sehen sind und nicht Vertragsbestandteil werden. Es handelt sich bei den Berechnungen/Prognosen um keine Beschaffenheitsvereinbarungen.

2.4. Unsere Verkaufsgestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des geschlossenen Vertrags hinausgehen.

3. Preise

3.1. Maßgebend sind die in unserem Angebot genannten Preise in Euro einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

3.2. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, frei Lager Erbach-Ringingen, einschließlich normaler Verpackung.

4. Liefer- und Leistungszeit

4.1. Sämtliche Liefertermine sind ca. Angaben. Verbindliche Liefertermine müssen als verbindliche Liefertermine in Textform vereinbart werden.

4.2. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die es uns nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder unseren Unterlieferanten eintreten -, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung, um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4.3. Wenn die Behinderung länger als sechs Monate dauert, spricht der ursprünglich vereinbarte (unverbindliche) Liefertermin um mehr als sechs Monate überschritten wird, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Käufer unverzüglich benachrichtigen.

4.4. Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen (hierzu Ziffer 5) des Käufers voraus.

5. Pflichten des Käufers

5.1. Der Käufer ist dafür verantwortlich, die für die Errichtung der Solaranlage erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen vor dem Beginn der Installation der Anlage einzuholen, sofern diese notwendig sind.

5.2. Der Käufer stellt sicher, dass das Gebäude, worauf sich das Vorhaben bezieht, die Anlage tragen kann und das betreffende Gebäude auf dessen Eignung, insbesondere die Tragfähigkeit des Daches überprüft wurde. Die Funktionstüchtigkeit einer bauseits vorhandenen Blitzschutz- und Überspannungsschutztechnik wird vorausgesetzt, soweit vorhanden. Weiterhin muss im Gebäude ein Schutzpotenzialausgleich in Form einer Haupterdungsschiene vorhanden sein.

5.3. Der Käufer erklärt außerdem, dass das Gebäude, auf dem die Anlage installiert werden soll, in seinem Eigentum steht oder er eine anderweitige Berechtigung zum Vertragsschluss hinsichtlich der Installation einer PV-Anlage für dieses Gebäude besitzt. Der Käufer bestätigt weiterhin, dass er der Betreiber der Anlage sein wird.

5.4. Der Käufer ist verantwortlich für die Überprüfung der für die Einspeisung erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen gegenüber dem Netzbetreiber.

5.5. Der Käufer ist verantwortlich für die Einhaltung der nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in seiner jeweils aktuellen Fassung („EEG“) oder anderen gesetzlichen Vorgaben dem Anlagenbetreiber obliegenden Verpflichtungen und Mitwirkungspflichten für die Einspeisung des Solarstroms sowie den Erhalt der Vergütung (gemäß EEG), wie z. B. die Meldung an die Bundesnetzagentur.

5.6. Der Käufer hat alle für die Installation der Produkte relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Kostenerhöhungen, die auf fehlerhafte Angaben des Käufers zurückzuführen sind, werden dem Käufer in Rechnung gestellt. Zu den fehlerhaften Informationen gehören unter anderem falsche oder irreführende Angaben über den technischen Zustand des Anwesens des Käufers, insbesondere den Zustand des Daches, das Stromnetz und die Schaltvorrichtungen, insbesondere den sog. Zählerkasten. Der sog. Zählerkasten muss den jeweiligen aktuellen TAB des Netzbetreibers entsprechen (unter anderem, jedoch nicht abschließend: § 14a, APZ Feld, RfZ Feld).

5.7. Soweit nicht im Angebot enthalten, sind durch den Käufer bauseits zu stellen: Ersatzziegel, Stemm-, Grab- und Belegarbeiten und ein Internetanschluss.

6. Gefahrübergang

6.1 Für Unternehmer gilt, dass die Gefahr auf den Käufer übergeht, sobald die Sendung an die, den Transport ausführende Person, übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des

Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Für Verbraucher gilt, dass die Gefahr mit Übergabe an den Käufer übergeht.

7. Rechte des Käufers wegen Mängeln

7.1. Ist der Käufer Verbraucher, gelten für die Rechte des Käufers bei Mängeln die gesetzlichen Vorschriften. Ist der Käufer Unternehmer, so ist dieser verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich auf offensichtliche Fehler zu untersuchen. Zeigt sich hierbei ein Mangel, so hat der Käufer diesen unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, in Textform uns gegenüber anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung in Textform mitzuteilen.

7.2. Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Produkte, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Sämtliche Lieferungen von uns erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die von uns gelieferte Ware bleibt, bis zur vollständigen Bezahlung aller gelieferten Waren und Forderungen aus bereits erbrachten Dienstleistungen, unser Eigentum.

9. Subventionen

9.1 Der Verkäufer ist nicht verantwortlich für die Beantragung oder Genehmigung von Subventionen, Förderprogrammen, Vergütungen und ähnlichem.

10. Konstruktions- und/oder Materialänderungen

10.1 Änderungen des für die Installation geplanten Materials können erfolgen, wenn dies aus Gründen der Lieferkette, mangelnder Verfügbarkeit oder mangelnder Eignung der ursprünglich vorgeschlagenen Ausrüstung erforderlich ist. Der Verkäufer wird den Käufer benachrichtigen, wenn die für die Installation vorgesehenen Solarmodule, Wechselrichter oder die Batterie geändert werden müssen. Ist im Vertrag der Typ der Solarmodule, des Wechselrichters und/oder der Batterie bestimmt, bedarf eine Änderung der Zustimmung des Käufers, es sei denn, die Änderungen führen dazu, dass der Käufer Produkte mit gleichwertigen oder besseren Eigenschaften erhält.

11. Haftung

11.1. Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

11.2. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung des Verkäufers auf den Schaden begrenzt, welchen der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die der Verkäufer kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Käufer vertraut und auch vertrauen darf.

11.3. Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 11.1. und 11.2. gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens unsererseits entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11.4. Soweit die Haftung unsererseits ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12. Verzug des Käufers

12.1. Gerät der Käufer mit der Zahlung einer fälligen Forderung in Verzug, so hat der Käufer die gesetzlich geschuldeten Verzugszinsen zu bezahlen, wie unter anderem, jedoch nicht abschließend Verzugszinsen und Mahnkosten.

13. Kündigung des Vertrages

13.1 Wenn dem Käufer ein gesetzliches oder vertragliches Kündigungsrecht des Vertrages zusteht und der Käufer die Kündigung erklärt, so ist der Verkäufer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass dem Verkäufer 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

14. Herstellergarantien

14.1 Sofern der Hersteller eines Produktes eine Garantie verspricht, kann der Käufer diese ausschließlich bei dem jeweiligen Hersteller geltend machen. Übernimmt der Verkäufer die Kommunikation zwischen dem Käufer und dem Hersteller, kann der Käufer hieraus keine Rechte gegen den Verkäufer herleiten.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

15.1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften insbesondere des Staates, in dem der Käufer als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

15.2. Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Ulm ausschließlicher Gerichtsstand & Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Stand: Juli 2024